

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **28.06.2022**

Zu TOP **5**

Beschlussvorlage Ausschuss für
Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
Nr. **82**
Beschlussvorlage für
Ausschuss für Umwelt, Energie und digitale
Infrastruktur Nr.: **35**

Gründung des Landschaftspflegeverbandes Schwalm-Eder e.V. – Beitritt der Stadt Melsungen

Das Land Hessen gewährt Zuwendungen an Landschaftspflegeverbände (LPV) für die Vorbereitung, Begleitung und Evaluation von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ziel des Förderprogrammes ist der hessenweite Betrieb von 21 LPV auf Landkreisebene. Zweck der Förderung ist die Erfüllung eines jährlichen Arbeits- und Maßnahmenprogramms. Das Förderprogramm leistet einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Stärkung des Miteinanders zwischen den Akteuren der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Kommunen.

LPV sind nach ihrem Selbstverständnis der gleichberechtigte und freiwillige Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Kommunen. In dieser "drittelparitätischen" Struktur werden sie in § 3 BNatSchG als bevorzugte Umsetzungsorgane für Naturschutz und Landschaftspflege empfohlen.

Der LPV wirkt somit als Schnittstelle zwischen Agrar- und Naturschutzverwaltung, Landwirtschaft, Kommunen und Naturschutzverbänden. Seine Hauptaufgabe ist die Konzeption, Organisation, Vermittlung und Betreuung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen. Er berät und betreut seine Mitgliedskommunen in allen Belangen einer sachgerechten Naturschutz- und Landschaftspflege (inkl. Betreuung von Kompensationsmaßnahmen) und erschließt für diese zusätzliche Fördermittel aus den vorhandenen Förderprogrammen.

Nach Beratungen im Gebietsagrarausschuss und in einer Sitzung der Bürgermeister ist beabsichtigt, den Landschaftspflegeverband Schwalm-Eder in Form eines gemeinnützigen Vereins zu gründen.

Der Mitgliedsbeitrag für Kommunen wird 0,10 €/Einwohner/Jahr betragen.

Als Anlage ist der Entwurf der Satzung des LPV Schwalm-Eder e.V. beigelegt

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Melsungen wird Gründungsmitglied des Landschaftspflegeverbandes Schwalm-Eder. Der Landschaftspflegeverband Schwalm-Eder soll als gemeinnütziger Verein gegründet werden. Geringfügige Änderungen der Entwürfe von Satzung und

Beitragsordnung, die nicht die wesentlichen Kernpunkte betreffen, sind, in Abstimmung mit den Gründungsmitgliedern aus Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen sowie Amtsgericht, zulässig.

Melsungen, den 11.01.2022

III10 / 36-03-00

Der Magistrat
der Stadt Melsungen



Boucsein
Bürgermeister

Satzung des Landschaftspflegeverbandes Schwalm-Eder e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Schwalm-Eder e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises. Überschreiten Biotopkomplexe und die Lebensräume von Zielarten des Naturschutzes die Grenze des Landkreises, kann der Verein Tätigkeiten auch auf dem Gebiet der angrenzenden Stadt oder Gemeinde entfalten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhalt, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und Sicherung der regionalen Biodiversität
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
 - c. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen und Entwicklung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten
 - d. Unterstützung der Kommunen bei Planung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen
 - e. Organisation von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten, sowie Artenschutzmaßnahmen

- f. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
- g. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
- h. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzrecht
- i. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura2000 und Wasserrahmenrichtlinie

Dazu berät, informiert und unterstützt der Verein Landwirte und Flächennutzer, berät landwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung. Er arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks bedient sich der Verein insbesondere der Landwirte, der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen, sowie der Naturschutzverbände.
- (5) Landwirte, Naturschutzverbände, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierte Mitbürger und sonstige Institutionen arbeiten freiwillig zur Erreichung des Vereinszwecks zusammen. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im räumlichen Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, private Flächeneigentümer u.a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung zu regeln.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus neun stimmberechtigten (ordentlichen) Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
- (2) Die neun ordentlichen Mitglieder setzen sich drittelparitätisch wie folgt zusammen:
- a. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Mitglieder. Die Landrätin oder der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstands in der Gruppe der kommunalen Mitglieder.
 - b. Drei Vertreterinnen oder Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Landwirtschaft, einschließlich deren Fachverbände
 - c. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der gemäß §3 Umwelt- und Rechtbehelfsgesetzes vom BUND anerkannten oder antragsberechtigten Vereinigungen die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und die im Schwalm-Eder-Kreis tätigen anerkannten Naturschutzverbände.

Der oder die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

- (3) Dem Vorstand gehören weiter als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:
- a. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs 60.4 (Untere Naturschutzbehörde) des Schwalm-Eder-Kreises
 - b. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs 83 (Landwirtschaft und Landentwicklung) des Schwalm-Eder-Kreises
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 - b. Beschluss über die Mitgliedschaft
 - c. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers sowie Entscheidung über die Einstellung weiterer Beschäftigten
 - e. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - f. Erlass der Geschäftsordnung
- (2) Er ist berechtigt Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zu Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung spätestens bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Fachbereich 60.4 (Untere Naturschutzbehörde) und der Fachbereich 83 (Landwirtschaft und Landentwicklung) des Schwalm-Eder-Kreises benennen jeweils ein beratendes Vorstandsmitglied (siehe § 8 Abs. 3)

- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das nächste noch nicht berufene Mitglied auf der Liste der entsendenden Gruppen nach.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindesten einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands, sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 - d. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g. Beschlüsse über die Vereinsauflösungen
 - h. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - i. Entscheidung über die Geschäftsordnung
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

- (9) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (10) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 14

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Entgelte für Leistungen
 - c. Zuschüsse
 - d. Sonstige Einnahmen

§ 16

Kassenwesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen sind.

§ 17

Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte, sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 18

Verwendung von Mitgliedsdaten

- (1) Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, sowie Alter. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt. Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schwalm-Eder zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ort, Datum

Der Vorsitzende

